

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 23. Januar 2008**

Die Sicherung der Bürgerrechte ist ein Schwerpunkt der Trio-Präsidentschaft Deutschlands, Portugals und Sloweniens. Während der deutschen Ratspräsidentschaft hat der Rat über den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union kein Einvernehmen erzielen können. Die für die Verabschiedung notwendige Einstimmigkeit konnte wegen der grundsätzlich ablehnenden Haltung einiger weniger Mitgliedstaaten nicht erreicht werden. Das Thema wird von der Bundesregierung weiterhin mit Nachdruck verfolgt werden. Dies entspricht den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21./22. Juni 2007, der dazu aufgerufen hat, „dass die Arbeiten betreffend die Verfahrensrechte so schnell wie möglich fortgesetzt werden, damit zur Stärkung des Vertrauens in die Rechtssysteme anderer Mitgliedstaaten und somit zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen beigetragen wird.“

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung gehen die Auffassungen zu der Frage, ob die Europäische Union dafür zuständig ist, Rechtsvorschriften zu rein innerstaatlichen Verfahren zu erlassen, oder ob diese Rechtsvorschriften einzig und allein für grenzüberschreitende Fälle gelten sollten, nach wie vor grundlegend auseinander.

30. Abgeordnete  
**Mechthild  
Dyckmans**  
(FDP)

Wurde im Rahmen der Beratungen zum Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union überprüft, unter welchen Voraussetzungen die Verhängung der in Artikel 5 des Vorschlags (Ratsdok. 16494/07) aufgezählten Überwachungsmaßnahmen nach den Rechtsordnungen der 27 EU-Mitgliedstaaten jeweils erfolgen kann (insbesondere, ob hierzu die jeweiligen Voraussetzungen für die Verhängung von Untersuchungshaft vorliegen müssen), und wenn ja, welche Voraussetzungen sehen die 27 Rechtsordnungen für die Verhängung der genannten Überwachungsmaßnahmen jeweils vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 23. Januar 2008**

Die Europäische Kommission hat eine umfassende Überprüfung der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten durchgeführt. In der ersten Konsultationsphase vor Entwurf eines Rahmenbeschlusses über eine Europäische Überwachungsanordnung fand eine Befragung der Mitgliedstaaten statt. Der im Rahmen dieser Untersuchung erstellte Fragebogen wurde im Juli 2002 an die Mitgliedstaaten versandt. Die Auswertung des Fragebogens wurde im Mai 2003 vorgelegt. Die Europäische Kommission befragte die Mitgliedstaaten insbesondere danach, welche Alternativen es in ihrem Recht zur Untersuchungshaft gebe sowie welche verschiedenen Überwachungsmethoden in ihrem

Recht vorhanden seien. Im Einzelnen wurde ferner abgefragt, ob das Recht der Mitgliedstaaten die elektronische Fußfessel oder Meldeauflagen sowie die Anweisung, den Wohnsitz nicht zu verlassen, vorsehe. Eine Zusammenfassung der Antworten der Mitgliedstaaten, mit den Angaben zum jeweiligen nationalen Recht, findet sich in der Arbeitsunterlage der Europäischen Kommission, Anhang zum Grünbuch über die gegenseitige Anerkennung von Überwachungsmaßnahmen ohne Freiheitsentzug im Ermittlungsverfahren, KOM(2004) 562 endgültig vom 17. August 2004, SEK(2004) 1046, S. 70 ff.

31. Abgeordneter  
**Otto Fricke**  
(FDP)
- Ist die Staatsanwaltschaft aus Sicht der Bundesregierung berechtigt, Kontodaten eines Beschuldigten in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abzufragen, um hieraus Rückschlüsse für die Bestimmung der Tagessatzhöhe bei einem Strafbefehlsantrag zu gewinnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 23. Januar 2008**

Durch eine nach Maßgabe von § 161 Abs. 1 Satz 1, § 160 Abs. 3 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 24c des Kreditwesengesetzes (KWG) mögliche Anfrage an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann die Staatsanwaltschaft Auskunft über die nach § 24c Abs. 1 Satz 1 KWG gespeicherten Daten erhalten, insbesondere also über die Nummer eines Kontos oder Depots, den Tag der Errichtung und den Tag der Auflösung, den Namen und – bei natürlichen Personen – das Geburtsdatum des Konto- bzw. Depotinhabers und eines Verfügungsberechtigten sowie den Namen und die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten. Hieran können sich gegebenenfalls weitere Ermittlungen bei der konto- oder depotführenden Stelle anschließen, soweit die im Gesetz jeweils dafür geregelten Voraussetzungen gegeben sind. Beispielsweise wäre im Falle einer Beschlagnahme von Kontenunterlagen grundsätzlich eine gerichtliche Anordnung nach § 98 StPO erforderlich. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und zu berücksichtigen, dass bei der Geldstrafe die für die Bemessung des Tagessatzes relevanten Grundlagen nach § 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) geschätzt werden können.

32. Abgeordneter  
**Otto Fricke**  
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Frage 31 für entsprechende Anfragen bei Grundbuchämtern u. a. wegen möglicher Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 23. Januar 2008**

Die Staatsanwaltschaft ist nach § 161 Abs. 1 Satz 1, § 160 Abs. 3 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 12 der Grundbuchordnung berech-